

# **Stiftung Scobag 3a Direktinvest**

**Vorsorgestiftung 3a**

**Anlagereglement**

**gültig ab 1. Dezember 2014**

## **Art. 1: Zweck**

Das Anlagereglement soll sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (BVG, BVV2, BSV Weisungen) bei der Wertschriftenanlage und der Verwaltung des Vorsorguthabens eingehalten werden.

## **Art. 2: Vermögensanlage**

1. Das Stiftungsvermögen darf in den nach Art 49ff BVV2 erlaubten Anlageklassen angelegt werden.
2. Die einzelnen Anlagen dürfen die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV2 nicht überschreiten.
3. Die Stiftung kann derivative Finanzinstrumente einsetzen wenn diese gemäss BVV2 zugelassen sind. Es darf keine Hebelwirkung entstehen.
4. Dem Vorsorgenehmer stehen zwei Anlagestrategien zur Auswahl (siehe Art. 4.6).
5. Die Stiftung investiert das Vorsorgeguthaben (Einzahlungen und Überträge) gemäss der gewählten Strategie.
6. Das Erweitern der Anlageklassen nach Art 50 Abs. 4 BVV2 ist erlaubt.

## **Art. 3: Zulässige Anlagen**

1. Die zulässigen Anlagen sind
  - a. Bargeld;
  - b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anlehensobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, Pfandbriefe sowie andere Schuldanerkennungen, unabhängig davon, ob sie durch Pfandrecht gesichert oder wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;
  - c. Immobilien im Allein- oder Miteigentum, auch Bauten im Baurecht sowie Bauland;
  - d. Aktien, Partizipations- und Genussscheine, ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine. Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
  - e. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten
2. Begrenzungen der Anlagen
 

Für die einzelnen Anlagekategorien gemäss Ziffer 3.1. gelten bezogen auf das Gesamtvermögen der Stiftung folgende Begrenzungen:

  - 50 %: Für Anlagen in Aktien;
  - 35 %: Für Anlagen in Immobilien, davon maximal ein Drittel im Ausland;
  - 15 %: Für alternative Anlagen;
  - 30 %: Für Fremdwährungen ohne Währungssicherung.
  - Bei diesen Begrenzungen sind derivative Finanzinstrumente mit einzurechnen.

#### **Art. 4: Strategie der Vermögensanlage**

1. Die Stiftung schliesst mit dem Vorsorgenehmer eine Vereinbarung zur Festlegung der Anlagestrategie ab.
2. Der Vorsorgenehmer kann zwischen den möglichen Anlagestrategien frei wählen. Eine allfällige Änderung hat schriftlich bis zum letzten Bankwerktag des Monats zu erfolgen und wird im nächsten Monat umgesetzt.
3. Die Stiftung stellt die Einhaltung der angestrebten Strategie sicher
4. Die Stiftung kann die vereinbarten Investitionsquoten der Anlagestrategien je nach Einschätzung der Marktlage unterschreiten. Die maximalen Quoten dürfen aber nicht überschritten werden.
5. Die Stiftung stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu jedem Zeitpunkt sicher.
6. Es stehen dem Vorsorgenehmer zwei Strategien zur Auswahl:
  1. Aktien 60%: Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienteil kann zwischen 0% bis 60% betragen.
  2. Aktien 40%: Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienteil kann zwischen 0% bis 40% betragen.
7. Der Stiftungsrat behält es sich jederzeit vor, die Zusammensetzung der Portfolios zu ändern, bestehende Portfolios aufzulösen oder neue zu schaffen.

#### **Art. 5: Risikofähigkeit und Risikoaufklärung**

1. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung die Überprüfung seiner Risikofähigkeit verlangen. Die Stiftung definiert die Kriterien.
2. Die Stiftung klärt den Vorsorgenehmer über die Risiken der Vermögensanlage auf.
3. Der Vorsorgenehmer kann seine Strategie im Rahmen der vorgeschlagenen Anlagestrategien frei wählen.

#### **Art. 6: Übertrag an andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen**

1. Das Vorsorgeguthaben kann als Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule verwendet oder an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) überwiesen werden.
2. Für die Überweisung an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung ist das entsprechende Begehren durch den Vorsorgenehmer zu unterzeichnen und die Kontoangaben der neuen Vorsorgeeinrichtung der Stiftung mitzuteilen.
3. Eine teilweise Überweisung an eine andere anerkannte Vorsorgeform (Säule 3a) ist nicht zulässig.
4. Ein Übertrag der Wertschriften ist nicht möglich
5. Bei einem Übertrag werden die Wertschriften bis Monatsende des laufenden Monats verkauft und das Vorsorgeguthaben in Kapitalform übertragen.

#### **Art. 7: Einlagen**

1. Einlagen der Vorsorgenehmer werden bis zum Ende des Vorsorgemonats entsprechend der gewählten Strategie investiert.

### **Art. 8: Bilanzierung**

1. Es gilt nach Art. 48 BVV 2 die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26.
2. Die Bewertung erfolgt normalerweise per 31.12 des Kalenderjahres.

### **Art. 9: Information an den Vorsorgenehmer**

1. Der Vorsorgenehmer wird nicht automatisch über jede Transaktion informiert. Er erhält eine jährliche Zusammenfassung zusammen mit dem Depotauszug.
2. Die Steuerbescheinigung der geleisteten Einlagen per letztem Bankwerktag des Jahres wird dem Vorsorgenehmer im jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres von der Stiftung zugestellt. Dazu erhält der Vorsorgenehmer einen detaillierten Depotauszug.

### **Art. 10: Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen**

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen Bestimmungen dieses Reglements vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer gültig.

### **Art. 11: Reglementsänderungen**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

### **Art.12: Haftung**

1. Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn dieser die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.
2. Die Stiftung haftet weder für die Folgen der erzielten Rendite noch für die gewählte Anlagestrategie innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.
3. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestrendite
4. Die Stiftung empfiehlt die Anlagestrategie jährlich zu überprüfen.

### **Art.13: Lücken im Reglement**

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

### **Art. 14: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.